

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt ge-ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954) Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt ge-

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBI, I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. 05.03.2010 (GBI, S. 357, ber. 416)

eindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. 698), zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBI. S. 55)

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Sollten im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan unterschiedliche Regelungen vorhanden sein, so gilt für die erstmalige Ausführung des Bauvorhabens der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.01.2015.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB i. V. mil § 9 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur solche Bauvorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Zulässig sind:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhedsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungs-

gewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Wöhnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Be-triebsleiter.

trebselter.

Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 5 genannten Nutzungen (Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusem und Großgaragen) sowie folgende Arfen von
Vergnügungsstätten nicht zulässig:
- Spiel- und Automatenhalten
- Diskotheken
- Tanzclubs
- Tanzclubs
- Tabledance Bars
- Swingerclubs
- Swingerclubs
- Nutzitcklael jeglicher Art, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Chrarakter ausge- Vorführnäume für Darstellungen mit sexuellem Chrarakter

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ist § 7 Abs. 3 Nr. 1 (Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)



2.1. Zulässige Grundflächenzahl



2.2. Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) ist festgesetzt in m über N.N.



2.3. Wandhöhe

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) ist festgesetzt in m über N.N. Die maximal zulässige Wandhöhe darf überschritten werden mit - Brüstungen und Abstrüscherungen um bis 1,20m - technischen Bautelien um bis zu 4,00m

Als oberer Messpunkt der Wandhöhe sowie der Höhe baulicher Anlagen gilt der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluß der Wand.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a BauGR und §§ 22 - 23 ReuNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich gemäß § 23 BauNVO durch die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien im Lageplan.



3.1. Baulinie



3.3. Bauweise

Es ist abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Abweichungen von den nach Landesbau-ordnung erforderlichen Grenzabständen sind zulässig. Maßgeblich sind die im Lageplan festgesetzten Baulinien und Baugrenzen.

4. VERKEHRSFLÄCHEN (Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich)







5. ANPFLANZUNGEN UND PFLANZBINDUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nz. 22 Baud8)



5.1. Erhaltung von Bäumen (Pflanzbindung)

Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei der Durchführung von Bauarbeiten ist DIN 18920 und RAS-LP 4 zu beachten.



Flachdächer und flach geneigte Dächer aller baulichen Anlagen mit einer Dachneigung bis zu 101 sind mit einer Substratschicht von mindestens 10cm zu wersehen und extensiv zu begrünen. Dies gilt auch für Flachen unter Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik. Hier von ausgenommen sind erforderliche Flächen für leichnische Aufbauten.

Die mit GR 1 umgrenzte Flachdachfläche ist zu mindestens 50% intensiv zu begrünen unmit mindestens 5 standortgerechten, flachwurzeinden Bäumen (SiU 18 - 20 cm) oder der entsprechenden Anzahl von Solitärbiemen zu bepflanzen. Im Wurzeibereich der Bäume sind Substratschichtlickleken von mindestens 80 cm vorzuseihen.

6. SONSTIGE PLANZEICHEN



6.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

x x x x 6.2. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

6.3. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GR/FR Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie zugunsten der Flurstücke Nr. 77, 77/2 und 78

GR 1 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



7.1. Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit Funden von kultureller Bedeutung zu rechnen. Die Denkmalschutzbehörde wird im Baugenehmigungsverfahren beteiligt unc kann gemäß § 20 DSchG entsprechende Auflagen zur Sicherung von Funden machen

Bei jeglichen Baumaßnahmen (oberirdisch oder im Erdreich) ist auf den Erhalt und die Sicherung der historischen Stadtbefestigungen und Grundmauern zu achten. Alle Baumaßnahmen im Bereich der historischen Stadtbefestigungen bedürfen der Zustimmung der Derkmalschutzbehörde.

 $\bar{\text{A}}\text{nderungen}$ an Kulturdenkmalen sind nach § 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) genehmigungspflichtig.

B. KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE (keine Festsetzungen)

Planungarechtic	he Festsetzungen	1. F
1	-	1 A
2	-	2 m 3 m
3		4 B
4		

Art der baulichen Nutzung maximal zulässige Grundflächenzahl max. zulässige Höhe baulicher Anlagen (HbA) bzw. max. zulässige Wandhöhe (WH)



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dieses entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu ver werten bzw. zu entsorgen.

Gewässerschutz

Mit Rücksicht auf die Minimierung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser sollten unbeschichtete Metalle (Kupfer, Zink, Tilanzink, Blei) bei flächtigen Dachdeckungen. Verwahrungen, Lachrinnen oder Fallenbren vermieden werden. Diese Materialien erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Gewässerschonendere Altenativmaterialie and Aluminium, beschichtetes Zink und Kunststoffe. Solem das Niederschlagswasser ver-sickert oder in ein Gewässer erigelieftet wirt, müssen flachige Dachdeckungen aus Kupfer Zik, Tilanzink oder Bile grundsstätich deuerhalt beschichtet werden.

4. Freiräumen der Baufelder außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Die Baufelder sind zum Schutz brütender Vögel nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar freizuräumen.

5. Schutz vor Luftverunreinigungen

Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in Feuerstätten verbrannt werden, die den Bestimmungen der jeweils geltenden Kleinfeuerungsanlagenverordnung entsprechen.

6. Energieeinsparung

Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über gesetzliche Anforderungen hinausgehende Energieeinsparmaß nahmen werden ausdrücklich empfohlen.

Es wird empfohlen, vor Abbruch- und Neubauarbeiten Beweissicherungsverfahren durchzu-führen

C. ZEICHENERKLÄRUNG DER PLANGRUNDLAGE



Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer



2. Vorhandene Neben- und Hauptgebäude mit Hausnumme



3. Höhenlinie mit Höhenangabe in m über N.N. (Abstand 0,5m) 4. Höhenpunkt mit Höhenangabe in m über N.N.



Stützmauer



1.4. Fassadengestaltung

Vorhandene Bäume

D. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 LBO) 1.1. Stadtbildsatzung / Erhaltungssatzung

1.2. Dach / Dachform / Dachneigung / Dachaufbauten und -einschnitte / Dachdeckung

Die Dachformen und -neigungen der Hauptbaukörper sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen

Hochbauliche Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind nur mit Flachdach zulässig.

1.3. Gestaltung von hochbaulichen Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO

Für die Fassadengestaltung sind grelle Farbtöne unzulässig.

2. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Niederschläge von Dachflächen sind zu sammeln und in gedrosselter Weise in einen Vorfluter abzugeben. Art und Größe der Oberflächenwasserrückhaltung ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

3. Hinweise

Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die öftlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.

Füllschema der Nutzungsschablone 1 Dachform und Dachneigung

SD = Satteldach

FD = Flachdach

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	07.05.2014
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	am	10.05.2014
3.	Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am	10.05.2014
4.	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom bis	19.05.2014 06.06.2014
	Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	24.09.2014
6.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am	04.10.2014
	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung vom 03.09.2014 gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	13.10.2014 19.11.2014
	Erneute Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbe- schluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	26.11.2014
9.	Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	am	29.11.2014
	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Be- gründung, Fassung vom 03.09.2014 / 10.11.2014 gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB	vom bis	08.12.2014 23.12.2014
11.	Satzungbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB	am	
Rav	vensburg,	(BAUDEZ	ERNENT)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.



(OBERBÜRGERMEISTER)

(AMTSLEITER SPA)

(SPA)

Ravensburg M 1:500

VORHABENBEZOGENER **BEBAUUNGSPLAN**

PLANVERFASSER BAUDEZERNAT

LAGEPLANBEZEICHNUNG:

"ERWEITERUNG

GÄNSBÜHL-CENTER"



Planfassung vom 03.09.2014 / 10.11.2014 / 16.01.2015